

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0113/2017

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 22.03.2017**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 05.02.2017, die Straßen Im Finkenschlag und Am Böckenbusch in den Winterdienst aufzunehmen

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Petentin regt die Einführung eines durch die Stadt Bergisch Gladbach zu leistenden Winterdienstes in den Straßen Am Böckenbusch und Im Finkenschlag an. Die Sachlagen in den beiden Straßen sind unterschiedlich.

Am Böckenbusch

Am Böckenbusch ist eine Straße mit untergeordneter verkehrlicher Funktion, die im Außenbereich eine Verbindung zwischen Schmitzbüchel (Stadtgebiet von Overath) und Klein Hohn herstellt. Eine Winterdienstpflicht für Straßen im Außenbereich ist nach aktueller Rechtslage für Kommunen nur gegeben, wenn diese verkehrswichtig (mehr als 50 Kraftfahrzeuge/Stunde beziehungsweise 1000 Kraftfahrzeuge/Tag) sind und besonders gefährliche Stellen aufweisen.

Im Zuge einer Neukonzeptionierung des städtischen Winterdienstes, die nach dem Rekordwinter 2009/2010 erforderlich wurde und die dem damaligen Infrastrukturausschuss in seiner Sitzung am 07.12.2011 vorgestellt wurde, wurden durch die Straßenverkehrsbehörde in verschiedenen Straßen im Außenbereich Verkehrszählungen durchgeführt. Diese ergaben in der Straße Am Böckenbusch folgendes Ergebnis: 14 Fahrzeuge/Stunde = 336 Fahrzeuge/Tag. Am Böckenbusch wurde daher als nicht verkehrswichtige Straße im Außenbereich, deren Anlieger

zudem nicht gebührenpflichtig sind, aus dem städtischen Räum- und Streuplan heraus genommen. Heute ist Am Böckenbusch zusammen mit anderen Straßen im Außenbereich nur noch Bestandteil einer Nottour, die in besonderen Notlagen gefahren wird.

Die von der Petentin geäußerten Bedenken, der Rettungsdienst könne das Grundstück Am Böckenbusch 1 bei winterlicher Witterung nicht erreichen, führen zu keiner anderen Bewertung der Sachlage. Anlässe für Einsätze der Rettungsdienste, Polizei oder der Feuerwehr entstehen überall im Gemeindegebiet, nicht bloß außerhalb geschlossener Ortslagen. Gäbe es einen Anspruch, stets auf geräumten und gestreuten Straßen unterwegs sein zu dürfen, hätten Kommunen das gesamte öffentliche Straßennetz jederzeit schnee- und eisfrei zu halten. Dies wäre eine unzumutbare Belastung für jede Kommune und würde auch über die Kapazitäten der Stadt Bergisch Gladbach weit hinausgehen.

Die geminderte Erschließungsqualität außerhalb geschlossener Ortslagen wirkt sich auch auf die Abfallbeseitigung aus. Kommunen sind rechtlich nicht verpflichtet, eine Abfallbeseitigung außerhalb geschlossener Ortslagen zu gewährleisten. Ist eine Straße auf Grund winterlicher Verhältnisse für ein Abfallsammelfahrzeug nicht sicher zu befahren, ruht die Entsorgungsverpflichtung. Gegebenenfalls wird der Abfallwirtschaftsbetrieb in diesen Fällen im Rahmen der nächsten regulären Abfuhr die beim vorherigen Termin stehen gebliebenen Abfälle abfahren.

Im Finkenschlag

Im Finkenschlag bildet gemeinsam mit dem Habichtweg, der Barbarastraße, Am Rabenhorst und Im Erlenhof ein abgeschlossenes Wohngebiet, das von der Hauptverkehrsstraße Moitzfeld anfahrbar ist. Die genannten Straßen sind gemäß dem Straßenverzeichnis zur städtischen Straßenreinigungssatzung in die Reinigungsklassen S 1 oder S 2 eingestuft. Demzufolge wird in keiner der genannten Straßen Winterdienst durch die Stadt Bergisch Gladbach geleistet.

Diese Einstufung von Im Finkenschlag (und den Nachbarstraßen) entspricht der herrschenden Rechtsauffassung, wonach Kommunen lediglich zur Durchführung des Winterdienstes in verkehrswichtigen Straßen (innerhalb der geschlossenen Ortslage) mit gefährlichen Stellen verpflichtet sind. Auch diese Einschränkung soll unzumutbare Belastungen für Kommunen durch die Durchführung des Winterdienstes in einem Umfang, der ihre Kapazitäten überschreitet, abwenden. Die Voraussetzungen "verkehrswichtig" und "gefährlich" müssen zusammen vorliegen. Im Falle von Im Finkenschlag und den genannten benachbarten Straßen ist die Voraussetzung der Verkehrswichtigkeit nicht erfüllt, da sie lediglich für den Anliegerverkehr von Bedeutung sind.

Im Falle beider Straßen sollte der Anregung, dort Winterdienst durch die Stadt durchzuführen (dies wäre mit einer entsprechenden Änderung der städtischen Straßenreinigungssatzung verbunden) nicht gefolgt werden, da eine rechtliche Notwendigkeit hierfür nicht besteht. Es würden Präzedenzfälle für die Anlieger anderer Straßen im Außenbereich beziehungsweise nicht verkehrswichtiger Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage geschaffen, die dann ebenfalls eine Durchführung des Winterdienstes in ihren Straßen verlangen könnten. Die Ausweitung des städtischen Winterdienstes über den aktuellen Umfang hinaus würde die zur Verfügung stehenden Kapazitäten überschreiten.

Die von der Petentin ebenfalls angeregte Reduzierung der Reinigung in der Straße Im Finkenschlag steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit der gleichzeitig angeregten Ausweitung des Winterdienstes. Ein reduzierter Standard in der Fahrbahnreinigung macht keine Kapazitäten für den Winterdienst frei, da beide nicht zeitgleich stattfinden. Sobald Schnee- oder Eis-

glätte auftritt, findet sowieso keine maschinelle Reinigung der Fahrbahnen mehr statt und die Fahrer der Kehrmaschinen werden alternativ im Winterdienst eingesetzt.